

| | | |
|---|----------------------|--|
| Vorlage | Vorlage-Nr: | V 2004/210 |
| | Status: | öffentlich |
| TOP: 4 | AZ: | |
| | Datum: | 08.12.2004 |
| Umsetzung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) bei der Stadt Borken und Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gescher und den Gemeinden Heiden, Raesfeld, Reken, Südlohn und Velen | | |
| Beteiligte Fachbereiche: | | |
| Verfasser/in: | Herr Biermann | |
| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum | Gremium |
| | 14.12.2004 | Ausschuss für Kultur, Schule, Soziales und Sport |
| | 15.12.2004 | Rat der Stadt Borken |

Erläuterung:

Zum 1.1.2005 tritt das Sozialgesetzbuch II in Kraft, mit dem die bisherige Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe zusammengelegt wird.

Das Bundessozialhilfegesetz wird es nicht mehr geben. Statt dessen werden im Sozialgesetzbuch XII die Hilfen für nicht Erwerbsfähige und Grundsicherungsleistungen zusammengefasst.

Wie Sie wissen, wird der Kreis Borken im Rahmen der Optionsmöglichkeit die Aufgaben nach dem neuen Gesetz übernehmen und sie auf die kreisangehörigen Gemeinden delegieren.

Für die Stadt Borken bedeutet das die Ausweitung bestehender und Übernahme von neuen Aufgaben.

Das SGB II unterscheidet grundsätzlich zwei Arten von Leistungen nämlich zum einen die Sicherstellung des Lebensunterhalts und zum anderen die Eingliederung in Arbeit. Anspruchsberechtigt sind alle erwerbsfähigen Personen im Alter zwischen 15 und 65 Jahren und die Mitglieder der entsprechenden Bedarfsgemeinschaften.

Nach Gesprächen mit dem Kreis wird die Stadt Borken wie die übrigen größeren Kommunen im Kreis neben der Leistungsgewährung auch Aufgaben für die Eingliederung in Arbeit übernehmen.

Dieses neue Aufgabengebiet wird dem Fachbereich Soziales angliedert und wird nach Abstimmung mit dem Kreis und den Maßnahmeträgern hauptsächlich folgende Aufgaben haben:

- Fallmanagement
- Profiling
- Abschluss der Eingliederungsvereinbarungen
- Zuweisung in kompetenzfördernde Maßnahmen, Umschulungen usw.
- Organisation gemeinnütziger Arbeit
- Controlling

Die Arbeitsvermittlung sowie die Durchführung kompetenzfördernder Maßnahmen Umschulungen usw. werden bedarfsgerecht durch Maßnahmeträger (DRK, Kreishandwerkerschaft) sichergestellt.

Hinsichtlich der Arbeitsvermittlung wurde mit dem Kreis vereinbart, nach einem Jahr die Effektivität der Aufgabenübertragung auf diese Träger zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen.

Die Finanzierung der gesamten Aufgabe nach dem SGB II ist wie folgt vorgesehen:

Die Transferleistungen nach dem SGB II werden zu 100 % vom Bund ersetzt. Zusätzlich werden nach einem bestimmten Fallzahlschlüssel auch die für die Leistungsgewährung erforderlichen Personalkosten erstattet, wobei allerdings der auf die Gewährung von Unterkunftskosten entfallende Anteil herauszurechnen ist, da diese die Kommunen selbst zu tragen haben.

Die Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt für nicht Erwerbsfähige und Grundsicherung) werden, wie früher die Sozialhilfekosten, im Rahmen der Kreisumlage umgelegt. Eine Eigenbeteiligung der Kommunen ist im Gesetz allerdings nicht mehr vorgesehen.

Für die Leistungen im Zusammenhang mit der Eingliederung in den Arbeitsmarkt stehen kreisweit Bundesmittel in Höhe von 12,5 Mio. € zur Verfügung, die nach Abzug für Kosten zentral vom Kreis vorzuhaltender Aufgaben auf die Kommunen aufgeteilt werden. Die Finanzierung der Eingliederungsleistungen ist daraus sicherzustellen.

Die Bewältigung der neuen Aufgaben ist ohne zusätzliches Personal nicht möglich und stellt uns insbesondere wegen des zeitlichen Drucks auch vor einige organisatorische Probleme.

Ursprünglich war mit der Arbeitsagentur eine gleichmäßige im wesentlichen quartalsweise Übergabe der bisherigen Arbeitslosenhilfefälle an die Kommunen verabredet. Seitdem feststeht, dass der Kreis Borken den Zuschlag für die Option erhalten hat, fühlt die Arbeitsverwaltung sich daran nicht mehr gebunden und wird bis zum Jahresende sämtliche von ihr bearbeiteten SGB II-Fälle an uns abgeben.

Für uns bedeutet dies, dass wir bereits zum Jahresbeginn über ausreichendes Personal und die notwendigen Räumlichkeiten verfügen müssen.

Der zusätzliche Raumbedarf des Fachbereiches 50 lässt sich an bisheriger Stelle im Gebäude C des Rathauses nicht verwirklichen.

Aus diesem Grunde wird der Fachbereich 50 mit dem Fachbereich Jugend und Familie die Räumlichkeiten tauschen und in das Gebäude E des Rathauses umziehen.

Die hiermit verbundenen Kosten einschließlich des notwendigen Ausbaues des Dachgeschosses und der ohnehin erforderlichen Erneuerung der Heizungsanlage werden sich auf ca. 200.000,-- € belaufen.

Wegen der viel zu kurzen Vorlaufzeiten und der Dringlichkeit der Maßnahmen haben wir die Angelegenheit dem Ältestenrat in seiner Sitzung am 3.11.2004 vorgelegt. Dieser hat dem gesamten Vorhaben einschließlich der nachstehenden Planungen hinsichtlich der interkommunalen Zusammenarbeit zugestimmt.

Der Kreis Borken wird, wie oben bereits erwähnt, als optierender Träger auch Aufgaben aus dem Bereich der Eingliederung in Arbeit auf die kreisangehörigen Kommunen delegieren.

Aufgrund unserer interkommunalen Verbundenheit und der bewährten Zusammenarbeit unter Nachbarn auf den verschiedensten Geschäftsfeldern streben Borken, Gescher, Heiden, Raesfeld, Reken, Südlohn und Velen an, den Aufgabenteil „Eingliederung“ gemeinsam wahrzunehmen. Es ist beabsichtigt, dies unter Federführung des Fachbereiches Soziales der Stadt Borken unter dem Dach der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft zu tun. Offene Rechtsfragen lassen jedoch einen rechtzeitigen Start in der Organisationsform einer privaten Gesellschaft nicht zu, so dass die Zusammenarbeit zunächst aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beginnen soll.

Alle beteiligten Gemeinden bringen zur Finanzierung dieser Aufgabe den auf sie entfallenden und vom Kreis Borken zugewiesenen Anteil an den Finanzmitteln für die Eingliederungsleistungen ein.

In den beteiligten Gemeinden werden für den Bereich Eingliederung entsprechend den ortsspezifischen Erfordernissen Sprechstunden vorgehalten.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur künftigen Organisation des Fachbereiches sowie zum Stellenbedarf darf ich auf die beiliegenden Anlagen verweisen.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Stadt Borken wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Eingliederungsleistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches II in der als Anlage beigefügten Form wird zugestimmt.

Anlagen:

- Anlage 01_ Aufgabenverteilung
- Anlage 02_ Personalbemessung
- Anlage 03_ Öffentlich rechtliche Vereinbarung
- Anlage 04_ Personalbedarf